

Beschlüsse der 28. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 13.12.2018, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer

GR Guido Bucher

GV Sebastian Bucher

GR Erich Bürger

GR Johann Haselsberger

ab 20:40 Uhr

GR Hannes Hechenberger

GR Wolfgang Kaufmann

GR Thomas Niederstrasser

GR Gert Oberhauser

GV Gerhard Pohl

GR DI Johannes Salvenmoser

GR MMag. Herbert Schachner

GR Alexandra Sollerer

GR Josef Werlberger

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Abwesend:

-

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
2. Ansuchen um Vereinsförderung 2019
 - 2.1. Sportclub Ellmau
 - 2.2. Senioren
 - 2.3. Bergrettung Scheffau - Söllandl
 - 2.4. Trachtenverein Ellmau
 - 2.5. Verein für Obst- Gartenbau und Landschaftspflege Ellmau - Scheffau -
Going
 - 2.6. Tennisclub Ellmau
 - 2.7. Schiclub Ellmau
 - 2.8. Österreichische Wasserrettung Going
 - 2.9. Fearless Minds
 - 2.10. Gospelchor Ellmau
 - 2.11. Männerchor Ellmau
 - 2.12. Kirchenchor Ellmau
 - 2.13. Bienenzuchtverein Ellmau - Scheffau
 - 2.14. Bundesmusikkapelle Ellmau

3. Beschlussfassung über die Erlassung eines Katastrophenschutzplanes für die Gemeinde Ellmau
4. Straßeninteressentschaft Auweg - Gemeindeanteil laufende Kosten
5. Straßeninteressentschaft Marchweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2019
6. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 995/2 und .328, Partinger
7. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. .383, 172, 465/4 und 1809, Hotel Kaiserblick
8. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 428/15, KB61 ELM Projekt GmbH
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 1/2 (Teilfläche) - Arrondierung zu Gp. 1/4, Praschberger
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 1068 (Teilfläche), "Hof Petern", Brugger
11. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Einhebung einer Ausgleichsabgabe
12. Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 LiegTeilG, Bereich Gp. 1765, 1920, 1886/5, 1919, Anton Bucher - Öffentliches Gut
13. Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 LiegTeilG, Bereich Gp. 660/1 und 1926, Sebastian Mayrhofer - Öffentliches Gut
14. Aktualisierung der Richtlinie der Gemeinde Ellmau betreffend der Gewährung von Förderungsbeiträgen
15. Ansuchen um Übernahme des Abgangs für das Jahr 2018, Eltern-Kind-Zentrum Söllandl
16. Beschlussfassung betreffend die Übernahme einer Ausfallshaftung (Bürgschaft) für eine Kreditfinanzierung des Eltern-Kind-Zentrums Söllandl
17. Beschluss Abgaben und Gebühren 2019
18. Haushaltsvoranschlag 2019
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

nicht-öffentlicher Teil

20. Personelles
21. Personelles
22. Personelles
23. Personelles
24. Personelles
25. Personelles
26. Personelles
27. Personelles
28. Personelles
29. Beschlussfassung über die Gewährung eines Darlehens
30. Beschlussfassung über den Abschluss eines Vorvertrages
31. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen die Tagesordnungspunkte 20. bis 31. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

öffentlicher Teil

ad 2.) Ansuchen um Vereinsförderung 2019

ad 2.1.) Sportclub Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Sportclub Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 2.100,00 zu gewähren.

ad 2.2.) Senioren

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Seniorenverein für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 600,00 zu gewähren.

ad 2.3.) Bergrettung Scheffau - Sölllandl

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen der Bergrettung Scheffau - Sölllandl für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 4.000,00 zu gewähren.

ad 2.4.) Trachtenverein Ellmau

Der Ausschuss berichtet, dass der Verein zwar einen hohen Kassenstand aufweist, dass aber das für den Ausschuss kein Negativkriterium darstellt. Ein Verein, der gut wirtschaftet, soll nicht bestraft werden.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Trachtenverein Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 1.000,00 zu gewähren.

ad 2.5.) Verein für Obst- Gartenbau und Landschaftspflege Ellmau - Scheffau - Going

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Verein für Obst- und Gartenbau und Landschaftspflege Ellmau-Scheffau-Going für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 1.000,00 zu gewähren.

ad 2.6.) Tennisclub Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Tennisclub Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 2.625,00 zu gewähren.

ad 2.7.) Schiclub Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Schiclub Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 5.000,00 zu gewähren.

ad 2.8.) Österreichische Wasserrettung Going

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen der Österreichischen Wasserrettung Going für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 1.000,00 zu gewähren.

ad 2.9.) Fearless Minds

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Verein Fearless Minds für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 500,00 zu gewähren.

ad 2.10.) Gospelchor Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Gospelchor Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 650,00 zu gewähren.

ad 2.11.) Männerchor Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Männerchor Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe der vorgeschriebenen AKM Abgaben zu gewähren.

ad 2.12.) Kirchenchor Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:0 Stimmen dem Kirchenchor Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 3.000,00 zu gewähren.

ad 2.13.) Bienenzuchtverein Ellmau - Scheffau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen dem Bienenzuchtverein Ellmau-Scheffau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 800,00 zu gewähren.

ad 2.14.) Bundesmusikkapelle Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen der Bundesmusikkapelle Ellmau für das Jahr 2019 eine Förderung in Höhe von EUR 15.500,00 zu gewähren.

ad 3.) Beschlussfassung über die Erlassung eines Katastrophenschutzplanes für die Gemeinde Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen die Erlassung eines Gemeinde-Katastrophenschutzplanes gem. § 7 Abs. 5 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, LGBl. 33/2006, i.d.g.F.,.

ad 4.) Straßeninteressentschaft Auweg - Gemeindeanteil laufende Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Auszahlung des Gemeindeanteils an den laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Auweg in Höhe von EUR 1.067,40 zuzustimmen.

ad 5.) Straßeninteressentschaft Marchweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2019

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Jahresvoranschlag der Straßeninteressentschaft Marchweg mit einem Gemeindeanteil von EUR 2.250,00 zu genehmigen.

ad 6.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 995/2 und .328, Partinger

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.06.2018, korr. 27.06.2018 und korr. 14.11.2018, Zahl FF077/18, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.06.2018, korr. 27.06.2018 und korr. 14.11.2018, Zahl FF077/18, gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 7.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. .383, 172, 465/4 und 1809, Hotel Kaiserblick

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau mit 15:0 Stimmen sich den fachlichen Entkräftungen des DI Filzer und des Ing. Moser anzuschließen und den Stellungnahmen keine Folge zu geben.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Filzer.Freudenschuß ZT OG vom 17.10.2018, GZl.: FF141/18, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

Beschluss

Weiters setzt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2010 erlassenen und von DI Hubert Lechner, Dr. Weitlaner Str. 1, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 27.09.2010, GZl.: 108/10, außer Kraft.

ad 8.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 428/15, KB61 ELM Projekt GmbH

Beschluss

Auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von Filzer.Freudenschuß ZT OG, vom 10.09.2018, Zahl FF122/18, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

ad 9.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 1/2 (Teilfläche) - Arrondierung zu Gp. 1/4, Praschberger

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 28. November 2018, mit der Planungsnummer 509-2018-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 1/2 KG 83004 Ellmau ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück **1/2 KG 83004 Ellmau**

rund 33 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 10.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp. 1068 (Teilfläche), "Hof Petern", Brugger

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 19. November 2018, mit der Planungsnummer 509-2018-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 1068 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 1068 KG 83004 Ellmau

rund 2620 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger

Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6,

Festlegung Erläuterung: 360

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-
frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben
wird.

**ad 11.) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Einhebung ei-
ner Ausgleichsabgabe**

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus
Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-
gesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017,
die Erlassung einer Verordnung zur Einhebung einer Ausgleichsabgabe:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Ellmau erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

**ad 12.) Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 LiegTeilG, Bereich Gp. 1765, 1920,
1886/5, 1919, Anton Bucher - Öffentliches Gut**

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus
Manzl mit 15:0 Stimmen

- der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1886/5, EZ 58, KG Ellmau, im Ausmaß von 9 m² (Trennstück 1) zur Gp. 1765, EZ 69, KG Ellmau, und
- der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1919, EZ 58, KG Ellmau, im Ausmaß von 8 m² (Trennstück 2) zur Gp. 1765, EZ 69, KG Ellmau, und
- der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1765, EZ 69, KG Ellmau, im Ausmaß von 17 m² (Trennstück 3) zur Gp. 1920, EZ 58, KG Ellmau, und
- der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1920, EZ 58, KG Ellmau, im Ausmaß von 0 m² (Trennstück 4) zur Gp. 1765, EZ 69, KG Ellmau, und
- der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1765, EZ 69, KG Ellmau, im Ausmaß von 0 m² (Trennstück 5) zur Gp. 1920, EZ 58, KG Ellmau, und
- der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1919, EZ 58, KG Ellmau, im Ausmaß von 32 m² (Trennstück 6) zur Gp. 1886/5, EZ 58, KG Ellmau,

zuzustimmen.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen die Grundbuchsordnung im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF (kurz LiegTeilG) zu beantragen und die Trennstücke 1, 2 und 4 vom Gemeingebrauch zu befreien und die Trennstücke 3 und 5 zum Gemeingebrauch (Öffentliches Gut, Straßen und Wege) zu widmen.

ad 13.) Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 LiegTeilG, Bereich Gp. 660/1 und 1926, Sebastian Mayrhofer - Öffentliches Gut

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1926, EZ 58, KG Ellmau, im Ausmaß von 321 m² (Trennstück 1) unentgeltlich zu Gp. 660/1, EZ 32, KG Ellmau, gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung DI Norbert Mayr, Südtiroler Platz 12, 6330 Kufstein, GZL.: 15138/18, zuzustimmen und die Herstellung der Grundbuchsordnung im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF (kurz LiegTeilG) zu beantragen und von ggst. Fläche (Trennstück 1) den Gemeingebrauch (öffentliches Gut Straßen und Wege) aufzuheben.

ad 14.) Aktualisierung der Richtlinie der Gemeinde Ellmau betreffend der Gewährung von Förderungsbeiträgen

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen die generelle Richtlinie der Gemeinde Ellmau über die Gewährung von Förderbeiträgen wie folgt zu novellieren:

**I.
Allgemeines**

Die Gemeinde Ellmau gewährt einem bestimmten Personenkreis zur Errichtung von Wohn- und Betriebsgebäuden sowie beim Erwerb von Eigentumswohnungen einen Förderungsbeitrag laut nachstehenden Bestimmungen.

II. Förderbarer Personenkreis

Förderungsbeiträge werden Grundstückseigentümern zur Errichtung von Wohn- und Betriebsgebäuden sowie Erwerbern von Eigentumswohnungen gewährt, wenn

1. sie natürliche Personen sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2.
 - a) der/die Eigentümer tatsächlich seit mindestens 5 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Ellmau haben und auch polizeilich mit dem ordentlichen Wohnsitz gemeldet sind.
 - b) Dieselbe Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der/die Eigentümer in einem früheren Zeitraum mindestens 5 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Ellmau gehabt haben und nur etwa aus beruflichen oder aus familiären Gründen vorübergehend außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft waren.
3. Bei Wohngebäuden und Eigentumswohnungen ist die Begründung bzw. der weitere Bestand des ordentlichen Wohnsitzes des/der Förderungswerber bzw. eines nahen Angehörigen eine weitere wesentliche Voraussetzung.

Eine nur formale Anmeldung mit dem Hauptwohnsitz ersetzt die Voraussetzung nach Punkt 3. nicht.

Bei verheirateten Eigentümern genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Punkt 1. – 3. erfüllt.

III. Antragstellung

Förderungsbeiträge werden nur über schriftlichen Antrag und nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat gewährt.

IV. Bemessungsgrundlagen und Höhe des Förderungsbeitrages

Die Förderung beträgt

1. für Gebäude, die an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde angeschlossen werden, je m³ umbauten Raum laut Baubewilligungs- bzw. Benützungsbewilligungsbescheid EUR 2,33.
2. für Gebäude, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, je m³ umbauten Raum laut Baubewilligungs- bzw. Benützungsbewilligungsbescheid EUR 1,67.
3.
 - a) 50% des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages gem. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011), wenn der betreffende Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 durch eine Bundes- oder Gemeindestraße verkehrsmäßig voll erschlossen ist oder davon abzweigend ein zusätzlicher Weg (Privat-, Güter- oder öffentlicher Interessentschaftsweg) von max. 100 m zum Bauplatz besteht.
 - b) 60% des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages gem. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011), wenn der betreffende Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 verkehrsmäßig mit mehr als 100 m Weglänge durch einen Privat-, Güter- oder öffentlichen Interessentschaftsweg erschlossen ist.

V.

Auszahlung des Förderungsbeitrages

Der Förderungsbeitrag gelangt im Verrechnungswege mit fällig werdenden Gebühren und Abgaben (Kanal- und/oder Wasseranschlussgebühren, Erschließungsbeitrag) in drei gleichbleibenden Jahresbeträgen zur Auszahlung an den/die Antragsteller.

VI.

Rückforderungsrecht

Die Gemeinde Ellmau behält sich das Recht vor den gewährten Förderungsbeitrag vom Antragsteller zurückzufordern, wenn das geförderte Objekt oder die geförderte Wohnung vor Ablauf von 10 Jahren auf einen Besitzer oder Eigentümer übergeht, der die Voraussetzungen des förderbaren Personenkreises nicht erfüllt.

Als Besitzer ist allenfalls zu beurteilen, wer die Dauernutzung der Liegenschaft innehat oder für sich in Anspruch nimmt. Bei der Gewährung des Förderungsbeitrages ist auf dieses Rückforderungsrecht hinzuweisen.

VII.

Sonderregelungen

Für bauliche Anlagen, welche aufgrund ihres Verwendungszweckes von besonderem öffentlichen Interesse sind (Arbeitsplätze usw.), liegt eine andere als in diesen Bestimmungen festgelegte Regelung im Ermessen des Gemeinderates.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Anschlags an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie außer Kraft.

ad 15.) Ansuchen um Übernahme des Abgangs für das Jahr 2018, Eltern-Kind-Zentrum Söllandl

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den anteiligen Abgang des Eltern-Kind-Zentrums Söllandl des Jahres 2018 in Höhe von EUR 5.989,00 zu übernehmen.

ad 17.) Beschluss Abgaben und Gebühren 2019

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen die Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2019 wie folgt auszuschreiben:

Abgaben, Gebühren, Beiträge, ab 01.01.2019	Beträge in EUR	USt. in %
Wasserbenützungsgebühr/m³	0,72	(inkl. 10 % USt)
Wasserbenützungsgebühr/m³ (landwirtschaftlicher Wasserverbrauch)	0,07	(inkl. 10 % USt)
Kanalbenützungsgebühr/m³	2,23	(inkl. 10 % USt)
Müllgebühr/Kilogramm	0,344	(inkl. 10 % USt)
Müllsack - 1 Stück	4,00	(inkl. 10 % USt)
Biomüllsack 10 l - pro Stück	0,50	(inkl. 10 % USt)
Biomülltonnen - 120 Liter pro Entleerung	12,65	(inkl. 10 % USt)
Müllabfuhr - Grundgebühr/Person/Jahr	16,00	(inkl. 10 % USt)
Müllabfuhr - Grundgebühr/Betrieb/Jahr	64,00	(inkl. 10 % USt)
Müllabfuhr - Grundgebühr/Bett/Jahr	6,00	(inkl. 10 % USt)
Wasseranschluss - Grundgebühr/Objekt	503,80	(inkl. 10 % USt)
Wasseranschluss - Ergänzungsgebühr/m³ umbauter Raum	4,07	(inkl. 10 % USt)
Wasseranschluss - Ergänzungsgebühr-Schwimmbad/m³ Fassungsinhalt	23,54	(inkl. 10 % USt)
Wasseranschluss - Ergänzungsgebühr Betriebs- und Lagerräume/Tennishallen	0,80	(inkl. 10 % USt)
Kanalanschluss - Grundgebühr/Objekt	649,00	(inkl. 10 % USt)
Kanalanschluss - Ergänzungsgebühr/m³ umbauter Raum	5,50	(inkl. 10 % USt)
Hundesteuer/Hund/Jahr, sofern keine Befreiung	50,00	
Wasserzählermiete – Zählergröße I	10,00	(inkl. 10 % USt)

Wasserzählermiete – Zählergröße II	12,00	(inkl. 10 % USt)
Wasserzählermiete – Zählergröße III	20,00	(inkl. 10 % USt)
Einzelgräber/Jahr	19,00	
Einzelurnengräber/Jahr	19,00	
Doppelgräber/Jahr	30,00	
Urnengräber (mehrfach belegt)/Jahr	30,00	
Graböffnung	300,00	
Graböffnung Urnengrab	120,00	
Urnenwand öffnen und schließen	25,00	
Kindergartenentgelte		
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (erstes Kind halbtags)	35,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (zweites Kind halbtags)	15,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (erstes Kind ganztags)	70,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von dreijährigen Kindern/ Monat (zweites Kind ganztags)	30,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von vier- und fünfjährigen Kindern (erstes Kind ganztags – halbtags frei)	35,00	(inkl. 10 % USt)
Kindergartenbeitrag von vier- und fünfjährigen Kindern (zweites Kind ganztags – halbtags frei)	15,00	(inkl. 10 % USt)
Ferienbetreuung für jedes Kind / Monat	35,00	(inkl. 10 % USt)

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, die Kanalgebührenordnung und die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ellmau wie folgt zu ändern:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 11.12.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 geändert wie folgt:

§ 5 lit. B) Z 2

Laufende Gebühr (Kanalzins)

Der Kanalzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch € 2,23 inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 18.05.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 geändert wie folgt:

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

Abs. 1)

Die Benützungsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 0,72 pro m³. Der landwirtschaftliche Wasserverbrauch wird mit EUR 0,07 pro m³ Wasserverbrauch bemessen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

ad 18.) **Haushaltsvoranschlag 2019**

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den in der Zeit vom 20.11.2018 bis 14.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Ellmau aufgelegenen Voranschlag 2019 mit den folgenden Summen:

Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes - € 9.239.900,--
 Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes - € 461.400,--
 Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes –
 € 9.701.300,--

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den in der Zeit vom 20.11.2018 bis 14.12.2018 zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Ellmau aufgelegenen mittelfristigen Finanzplan 2020 – 2023 mit den folgenden Summen:

Einnahmen ordentlicher Haushalt		Ausgaben ordentlicher Haushalt	
2020	€ 7.802.900,--	2020	€ 7.802.900,--
2021	€ 7.954.100,--	2021	€ 7.694.100,--
2022	€ 8.106.200,--	2022	€ 8.106.200,--
2023	€ 8.232.800,--	2023	€ 8.232.800,--

Einnahmen außerordentlicher Haushalt		Ausgaben außerordentlicher Haushalt	
2020	€ 410.800,--	2020	€ 410.800,--
2021	€ 6.400.000,--	2021	€ 6.400.000,--
2022	€ 000.000,--	2022	€ 000.000,--
2023	€ 000.000,--	2023	€ 000.000,--